



GOLDSCHMIEDEMEISTER UND JUWELIER · SCHMUCK · UHREN · TRAUINGE · BESTECKE

Landgericht Kiel
Eing. 17. JAN. 1962
-Akt.-Heft.-Anl.-

KIEL, 15.1.62
Holstenstraße 106 · Fernruf 4 38 09

16/RC 131/60

An das Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel, Schützenwall

Handwritten notes:
Der Kauf...
Bil. 142
Bil. 132
...
Kiel, Schützenwall

GUTACHTEN

in der Rückerstattungssache :

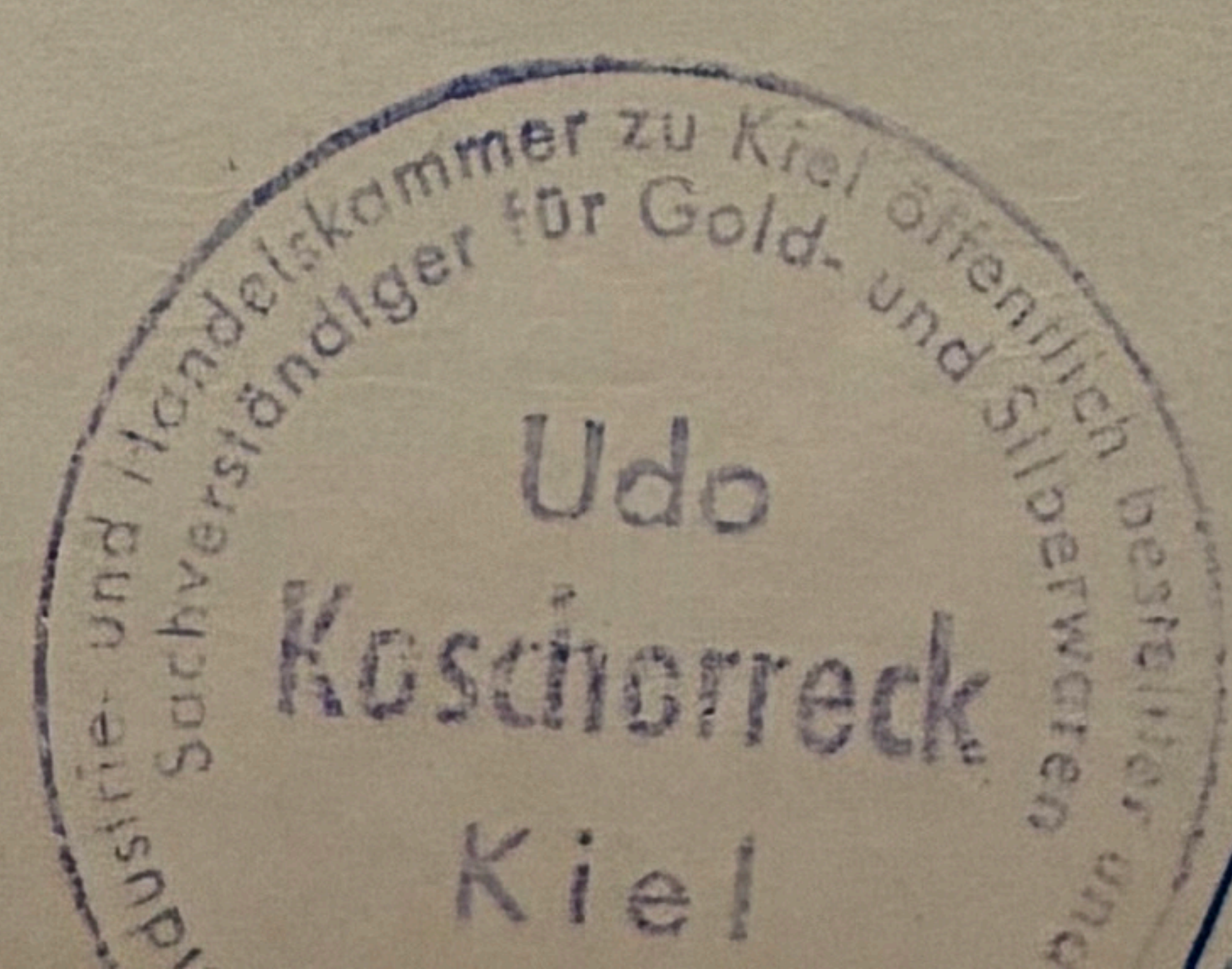
Harlam, Paula gegen Deutsches Reich Betr. Schmucksachen

Nachstehend erstatte ich das Gutschten in der Sache Harlam über den Wert dersauf Seite 8 und neun der Aufstellung vom 22. 4. 1939

Der Wiederbeschaffungswert der Schmuckstücke per 1.4.56 war schätzungsweise folgender :

- + 1) 1 Brillantarmband, kleinere Brillanten ringsherum, Platin 1700.-
- + 2) 1 Onixring, mit grossem Brillanten..... 1500.-
- + 3) 1 Anhänger, Orientperle, birnenform, hängt an 4 Brillantst-
stäbchen... 1350.-
- 4) 1 gold, schweiz. Damenuhr mit kleinen Brillanten 400.-
- + 5) 1 runde Onixbrosche mit grösserem Brillanten und Splintern 500.-
- X 6) 1 gold, flache Herrenuhr (Frackuhr) mit schwererem Gold-
Chatelaine ... 700.-
- + 7) 1 Kravattnadel mit grosserer echter
Perle und einem Brillanten..... 550.-
- 8) 1 mittelgrosse orient-Perlkette mit Schloss u. Brillantros 1500.-
- X 9) 1 kleine Orientperlkette mit Platinschloss 800.-
- X 10) 1 gold schweizer Damenarmbanduhr mit Ansatzband mit Kl. Ste 350.-
- 11) 1 echter Aquamarintropfen mit kleinen
Brillanten gefasst an langer Platinkette 700.-
- X 12) 1 schwerer goldener Siegelring grav. FH 200.-
- + 13) 1 Paar Brillantohrringe mit je einer Perle 1200.-
- 14) 2 goldene antike Broschen, Erbstück) 200.-
- + 15) 1 Herrenbrillentring 1000.-

Bankkonten:
Commerz- und Discomobank, A. G. Kiel
Südwestbank Pforzheim
Postsparkonto
Hamburg 1249 81



Dm: 12 650.-

Kiel, 15.1.1962

Handwritten signature: Koschorreck

Dr. Hans Gumpel
Rechtsbeistand

A.Z.: 16 RC 131/60

Kiel, den 9. März 1962

Berlin-Wilmersdorf, den 3. Februar 1962
Landauerstr. 10 Tel.: 835749

139

An die

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht Kiel,
K i e l
Harmsstr. 99/101.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. - 5. FEB. 1962 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Harlam ./.. Dt. Reich

hatte ich mit Schreiben vom 13. Januar ds. Js. mitgeteilt, dass meine Mandantin mit dem von Herrn Walter H.F. Meyer gefertigten Gutachten hinsichtlich der entzogenen Möbel etc. nicht einverstanden erklären könne. Sie hat nun darauf hingewiesen, dass sich die wesentlichen Unterschiede in der Bewertung der Möbelstücke der 3 Zimmer finden:

1. Herrenzimmer (Nr. 1-6) Makassar-Ebenholz
Harlam RM 9.000.- Gutachten RM 2.000.- ✓
2. Wohnzimmer (Nr. 7-9) Mahagony
RM 3.000.- Preise, die für RM 1.500.- ✓
3. Schlafzimmer (Nr. 83-90) Kirschholz
RM 5.900.- RM 1.700.- ✓

Frau Harlam ist der Ansicht, dass diese Bewertung durch den Gutachter bei weitem zu niedrig ist. Dieselbe ergibt einen Unterschied von ca. DM 12.000.- und erreicht kaum den dritten Teil ihrer Forderung.

In diesem Zusammenhang ist noch der Umstand zu berücksichtigen, dass sämtliche Stücke von einem Breslauer Architekten nach Zeichnungen entworfen und angefertigt worden waren. Auch die Damast- und Gobelinbezüge wurden s.Zt. besonders gewebt. Auch waren die Stücke sehr gut erhalten. Die Kammer wird daher gebeten, einen entsprechenden Ersatzbetrag festzusetzen.

Mit dem Gutachten des Herrn Koschorreck betr. Schmucksachen ist meine Mandantin einverstanden.

Durchschlag.

Durchschriften

O 1489 B - BV 33/332Leseschrift

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache **H a r l a m**
./.. Deutsches Reich - 16 RC 131/60 -

hat sich die Antragstellerin mit dem Gutachten des Sachverständigen Meier vom 14.12.1961 nicht einverstanden erklärt. Insbesondere hat sie die Bewertung des Mobiliars bemängelt. Ich nehme an, daß dies vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die Antragstellerin entweder die damaligen Preise, die sie für die Sonderanfertigung der Möbel bezahlt hat, oder aber die heutigen Preise für neue Möbel zugrunde gelegt wissen will. Dies ist jedoch ein Irrtum. Es hat sich um gebrauchtes Mobiliar gehandelt. Mögen die Möbel auch noch so gut gehalten und gepflegt gewesen sein, so waren es doch immer Stücke, die bereits mehr oder weniger lange im Gebrauch gestanden haben. Dafür kann - das ist feststehende Rechtsprechung - kein Schadenersatz in Höhe der Neupreise gefordert werden. Demzufolge bin ich im Gegensatz zur Antragstellerin der Meinung, daß die vom Sachverständigen Meier angesetzten Werte durchaus angemessen sind, und erkläre mich zum Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage seines Gutachtens bereit.

Bezüglich des Gutachtens des Sachverständigen Koschorreck vom 15.1.1962 vertrete ich jedoch einen anderen Standpunkt. Ich bin der Meinung, daß dieser Sachverständige, die Wiederbeschaffungswerte aller ^{von} ihm geschätzten Gegenstände völlig übersetzt hat.

Anlg.: 2 Durchschriften

Bekanntlich mußten seinerzeit die örtlichen Pfandleihanstalten Schmuckstücke usw. mit einem Wert von über 150,-- RM, die bei ihnen eingeliefert wurden, an eine Zentralstelle in Berlin weiterleiten. Dort wurde dann die Abschätzung und Bezahlung vorgenommen. In Berlin sind bekanntermaßen weit mehr Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung von Gold- und Silbersachen anhängig. Die Berliner Wiedergutmachungsbehörden haben bereits in einem dort anhängig gewesenen Rückerstattungsverfahren Herlam ein Gutachten des Sachverständigen Fritz E. Croner, Berlin-Zehlendorf, Hermannstraße 4, eingeholt über Gold- und Silbersachen, die von der Antragstellerin bei der Städtischen Pfand- und Leihanstalt in Berlin abgeliefert worden sind. Mir ist aus anderen Rückerstattungsverfahren bekannt, daß Croner in Berlin häufig als Sachverständiger von den Wiedergutmachungsbehörden in Anspruch genommen wird, so daß davon ausgegangen werden kann, daß er über eine größere Erfahrung hinsichtlich der Bewertung von Schmuckgegenständen aus der damaligen Zeit verfügt. Bei einem Vergleich seines Gutachtens vom 13.4.1959 in dem o.g. in Berlin anhängig gewesenen Verfahren der gleichen Antragstellerin - 12 WGA 265/57 - mit dem Gutachten des Sachverständigen Koschorreck vom 15.1.1962 ist es auch für einen Laien erkennbar, daß die Wertermittlung ^{an} der beiden Sachverständigen ganz erheblich voneinander abweichen.

Ich stelle anheim, über die gleichen Gegenstände, die der Sachverständige Koschorreck geschätzt hat, ein neues Gutachten von dem Sachverständigen Croner einzuholen. Hiergegen dürfte auch die Antragstellerin nichts einzuwenden haben, da sie mit der Schätzung dieses Sachverständigen in dem o.g. Berliner RE-Verfahren ja einverstanden war.

Im Auftrage

Lang

Abschrift

16 RC 131/60

Beweisbeschluss

in der Rückerstattungssache

Harlam

./.

Deutsches Reich.

- I. Mit Rücksicht auf die Einwendungen der Antragstellerin vom 3. Februar 1962 (Bl. 112 d.A.) gegen das Gutachten des Sachverständigen Walter H. F. Meyer vom 14. Dezember 1961 (Bl. 101 ff d.A.) soll sich der Sachverständige Walter H. F. Meyer unter Berücksichtigung des neuen Vortrages der Parteien (Bl. 112 und 115 d.A.) schriftlich zu den beanstandeten Positionen äußern. Dabei soll der Sachverständige davon ausgehen, daß es sich nach der Aussage des Zeugen Pfeiffer vom 5. Mai 1961 (Bl. 65 d.A.) um gepflegte und sehr gut erhaltene Möbel gehandelt hat.
- II. Mit Rücksicht auf die Einwendungen des Antragsgegners vom 9. März 1962 (Bl. 115 d.A.) gegen das Gutachten des Sachverständigen Koschorreck vom 12. Januar 1962 (Bl. 110 d.A.) soll der Sachverständige Koschorreck zu seinem Gutachten persönlich vor der Kammer vernommen werden.
- III. Zur Vorbereitung der Vernehmung des Sachverständigen Koschorreck sollen diesem die Akten vorher übersandt werden.
- IV. Ort und Zeit der Vernehmung des Sachverständigen Koschorreck werden von Amts wegen bestimmt werden.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

Kiel, den 14. März 1962
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

gez.: Dr. Raatz Gerhardt Schmidt

135

136

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 3. April 1962
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 131/60 -

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel
Schützenwall 31/35

Briefannahmestelle
Landgericht Kiel, Rechtsanwaltschaft u.
Angehörige Kiel
Eing. - 5. APR. 1962 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Rückerstattungssache

Harlam, Paula

gegen

Deutsches Reich

Gemäß Beschluß (Blatt 117) vom 14. März 1962 habe ich die Akte nochmals studiert und komme zu dem Ergebnis, daß ich mein Taxat nicht verändern kann. Die Antragstellerin möge sich den Endbetrag ansehen, kleine Schwankungen in Einzelbewertungen kommen vor.

Auf Blatt 112 schreibt Herr Dr. Gumpel, daß es sich bei den Einrichtungen um Architektenentwürfe handelte. Die Praxis hat aber gelehrt, daß gerade für diese Zimmer ein zweiter Interessent sehr schwer zu finden ist. Hat man diesen dann gefunden, kann man froh sein, wenn man annähernd ein Viertel des Neupreises erhält. Wie gesagt, derartige große, schwere Zimmer sind günstig auf dem Markt.

Walter H. F. Meyer
Hochachtungsvoll
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

gez.: Dr. Raatz Szemsky

Sachverständiger:

Zur Person: Ich heiße Udo Koschorreck, 61 Jahre alt, Goldschmiedemeister und Juwelier, wohnhaft in Kiel; sonst vereinnend.

Zur Sache: Bei meiner Schätzung in meinem Gutachten vom 15. Januar 1962 bin ich davon ausgegangen, daß es sich bei den Eheleuten Harlam um wohlhabende Personen gehandelt hat. Das geht aus dem ganzen Akteninhalt hervor. Ich habe daher angenommen und muß auch davon ausgehen, daß die Eheleute Harlam wertvollen Schmuck besessen haben. Die Schmuckgegenstände sind zum Teil auf Blatt 17 der Akten 144 WGK 528/59 der Wiedergutmachungskammer Berlin näher beschrieben. Das trifft insbesondere auch auf die kleine orientalische Perlenkette zu. Hier sind die Perlen als rosa-farbig bezeichnet worden. Rosa-farbige Perlen sind erheblich teurer als weiße. Deshalb halte ich in diesem Fall meine Schätzung von 800,- DM nicht für zu hoch. Ich bin hier nicht etwa von dem Höchstwert ausgegangen, sondern habe einen guten Mittelwert eingesetzt. Bemerken möchte ich hierbei noch, daß die Kette ein Platinschloß gehabt hat. Dieses Schloß muß vorsichtig mit etwa 100,- DM bewertet werden, da es wahrscheinlich auch kleine Brillantsplitter enthalten hat. Jedenfalls muß ich dieses annehmen. Wenn die Qualität der Perlen gut gewesen ist - und das war hier der Fall -, so kann man nicht ein einfaches Schloß nehmen. Die Schätzung für die goldene flache Frack-Herrenuhr mit schwerem goldenen Chatelaine in Höhe von 700,- DM halte ich ebenfalls aufrecht. In meinem Geschäft habe ich ähnliche Frack-Uhren. Diese kosten heute etwa 500 bis 600,- DM. Hinzukommt noch das goldene Chatelaine. Ein einfaches Chatelaine kostet heute etwa 250,- DM, ein schweres etwa das Doppelte. Die Preise haben sich gegenüber 1956 für schweizer Uhren kaum verändert. Allgemein möchte ich

zu der Bewertung sagen, daß durch den Gebrauch gerade teurer Schmuckstücke deren Wert sich nur unwesentlich verringert. Solche Schmuckgegenstände, wie sie hier ersetzt verlangt werden, wurden ja nicht jeden Tag getragen. Von einer nennenswerten Abnutzung kann daher keine Rede sein. Solche wertvollen Schmuckstücke behalten lange Zeit ihren vollen Wert.

Bei dem schweren goldenen Siegelring, Ziffer 12 meines Gutachtens, den ich mit 200,- DM geschätzt habe, bin ich von einem Mittelwert ausgegangen. Aus den Akten geht nicht hervor, wie schwer dieser Ring gewesen ist. Das ist natürlich wichtig. Es kommt auch auf die Verarbeitung an. Wenn mir vorgehalten wird, daß der Berliner Sachverständige Croner einen großen Chrysoptas-Ring, schweres Gold, mit 130,- DM geschätzt hat, so halte ich diesen Wert für einen solchen Ring für zu hoch, selbst wenn es sich um einen echten Chrysoptas gehandelt hat. Ich hätte ihn weniger geschätzt.

Zusammenfassend möchte ich bemerken, daß ich keine Veranlassung habe, von meinen Schätzungen im Gutachten vom 15. Januar 1962 abzugehen.

v. u. g.

Der Sachverständige wurde entlassen.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

gez. Szemsky
Justizangestellte

Bearbeitungsvermerk

Das vorliegende Verfahren behandelt einen Anspruch wegen Entziehung von Umzugsgut (Liftvan) sowie von Schmuck.

Das Verfahren war in Berlin anhängig und ist hierher verwiesen worden (Bl. 6).

Aufstellung des Hausrats Bl. 20 ff.

des Schmucks Bl. 25/26 u. 143. Der Schmuck war angeblich im Lift versteckt (Bl. 36 u. 55). Diese Möglichkeit ist nicht auszuschließen (Bl. 44).

Die alten Devisenakten sind nicht mehr vorhanden (Bl. 58, 62 u. 63).

Auskunft des Entschädigungsamts Berlin - Bl. 33

Gemeinschaftlicher Erbschein - Bl. 67 ff

Ein weiteres Verfahren (wegen Wertsachen) war in Berlin anhängig (Bl. 76 - 84 *und 120*).

Der Zeuge Pfeiffer (Bl. 91) gibt wichtige Einzelheiten an und beschreibt auch den Schmuck (Pfeiffer ist Juwelier!).

Vermerk über Einsichtnahme in die Entschädigungsakten - Bl. 107 R

Bisher ist noch unklar, welche Ansprüche in den Parallelverfahren 16 RC 182 und 183/60 verfolgt werden (Bl. 105, 109, 114 R).

Der Hausrat ist von dem Sachverständigen Meyer geschätzt worden (Bl. 122). Die Schätzung wird von der Antragstellerin nicht anerkannt (Bl. 130, 132). Im Gegensatz hierzu halte ich die von Meyer ermittelten Werte für angemessen (Bl. 134). Meyer hält sein Gutachten aufrecht (Bl. 136).

Die Schmucksachen sind von dem Sachverständigen Koschorreck geschätzt (Bl. 128). Die Schätzung wird von mir nicht anerkannt (Bl. 134). Koschorreck geht von seinem Gutachten nicht ab (Bl. 140).

Falls von der Antragstellerin gewünscht, könnte ein Vergleich über den Hausrat auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens von Meyer, d.h. über eine Summe von 30.190,- DM (Bl. 126) geschlossen werden; ein Widerrufsvorbehalt für mich wäre nicht erforderlich.

Wegen der Schmucksachen jedoch darf ein Vergleich keinesfalls geschlossen werden; insoweit will ich noch weitere Ermittlungen durchführen.

Akten zwecks Wahrnehmung des Termins am 27.4.1962 an Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin senden.

Handwritten signature/initials

332:
Handwritten mark

Beglaubigte Abschrift.

166

Heinz Siegel
Barmbeker Straße 142

Hamburg - 39
Tel. 47 54 22

2.8.62

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l

Feldstr. 223-227

*Termin: Die Urabschrift des Gutachtens
ist als Beleg zur Rechnung v. 2.8.62
(S. Bl. 167) - Kap 08 04 Mittel 218 -
genommen worden.
Bl 333: Mh. 4/9.62*

Betr.: O 1489 B - BV 33/332, Rückerstattungsverfahren Harlam
16 RC 131/60

G u t a c h t e n

Für die Rückerstattung per 1.4.1956 unter Berücksichtigung "Alt für Neu"
sind die in Ihrem Schreiben vom 9.7.1962 aufgeführten Schmuckstücke wie folgt
zu bewerten. In Klammern der Entziehungswert in Reichsmark per 1.1.1943:

	<u>DM</u>	<u>RM</u>
1 Brillantarmband, Platinreifen ausgefaßt m.kl.Brillt. ca zus. 1,00 ct.	1.100,--	(650,--)
1 Anhänger, 1 Orientperle, 4 Brillt. ca 1.00 ct. Platin	1.500,--	(900,--)
1 gold.Herrentaschenuhr mit Chatelaine	450,--	(300,--)
1 Perlcollier Orientperlen mit Platinschloß	900,--	(500,--)
1 Aquamarinangänger, Fassung besetzt m. Diamanten, Platinkette	900,--	(600,--)
1 Paar Ohrringe, 2 Perlen, 2 Brillt. zus. ca 1.50 ct.	2.800,--	(2000,--)

Heinz Siegel
Hamburg 39, Barmbeker Str.142,
Tel. 475422
gez.Unterschrift



Beglaubigt
Blatt

168

Kiel, 9.8.1962

2) Vermerk:

BV 33 hat heute den Gutachter Siegel telef. angerufen und ihn über die auffällig hohe Bewertung der Ohrringe befragt (Gutachter Koschorreck hat diese mit 1.200.- DM angesetzt). S. erklärte, der hohe Preis sei dadurch begründet, daß es in der Mitte der 20-er Jahre noch keine Zuchtperlen gegeben habe, daß man also hier von echten Perlen ausgehen müsse. Allein für die Perlen habe er 1.200.- DM angesetzt.

2) zdA.

09/8

Verrechnung aller
des beiden Geschäftsjahre

Gegenstand	Zuführung von <u>Kosten</u> (Bl. 128)	von <u>Siegel</u> (Bl. 166)
1) Brillantenarmband	A. 700,-	A. 100,-
2) Aufhänger, 1 Orientstein mit 4 Brill.	A. 350,-	A. 500,-
3) 1 gold. Fingerring mit 2 Edelsteinen	700,-	450,-
4) 1 Perlenkette	A. 500,-	900,-
5) 1 Aquamarin aufhänger	700,-	900,-
6) 1 Paar Fingerringe	A. 200,-	<u>2.800,-</u>
Sa	7.150,-	7.650,-

179

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 10. September 1962
Ch.

1) Vermerk

von der Sammlung eingefalt

Im vorliegenden Verfahren liegen 2 VSachverständigengutachten vor:

(Bl. 126)

1) das Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 14.12.1961 bezüglich des Hausrats usw. = 30.190,- DM

(Bl. 128)

2) das Gutachten des Sachverständigen Koschorreck vom 15.1.1962 bezüglich der Goldsachen = 12.650,- "

insges. = 42.840,- DM

Das Gutachten von Meyer haben wir anerkannt (Bl. 134). Das Gutachten von Koschorreck dagegen haben wir wegen der Höhe angegriffen. Nachdem sich nun jedoch herausgestellt hat, daß die beiden Sachverständigen Koschorreck in Kiel und Siegel in Hamburg hinsichtlich eines Teiles der Schmucksachen im Endergebnis etwa zu dem gleichen Resultat gekommen sind (obwohl Siegel bei den meisten Positionen niedrigere Werte ermittelt hat als Koschorreck), werden gegen das Gutachten von Koschorreck keine Einwendungen mehr erhoben.

(Bl. 169)

Bisher unberücksichtigt geblieben ist eine Sammlung echter Goldmünzen im angeblichen Wert von 3.700,- RM. Die Mutter der Antragstellerin hat keinen Beweis dafür antreten können, daß eine solche Münzsammlung tatsächlich vorhanden war. Lediglich der als Zeuge vernommene Juwelier Pfeiffer hat im Termin vom 5.5.1961 u.a. bekundet, es hätten in einem Glas-schrank neben einigen Orden und Ehrenzeichen des 1. Weltkrieges auch Goldmünzen gelegen. Demnach kann als erwiesen angesehen werden, daß mindestens einige dieser Goldmünzen vorhanden gewesen sind. Eine ~~spezifizierte~~ ^{spezifizierte} Aufstellung kann die Antragstellerin nicht geben (Bl. 102). Es dürfte daher zu vertreten sein, die bisher erreichte Schätzsumme um 160,- DM für die Goldmünzen auf insgesamt 43.000,- DM zu erhöhen.

(Bl. 26)

(Bl. 93)

2)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 Kiel

In der Rückerstattungssache
Lissauer ./ . Deutsches Reich
--16 RC 131/60 --

erkläre ich, daß ich nach Prüfung aller Umstände
und unter Zurückstellung ~~erheblicher~~ ^{von} Bedenken ~~nun-~~
mehr bereit ~~bin~~ ^{bin} ~~wäre~~, zur Abgeltung aller im vor-
liegenden Verfahren geltend gemachter Ansprüche
einen Vergleich über eine Pauschalsumme von 43.000,-DM
zu schliessen.

Anl.: 2 Durchschr.

3) ZdA.

10. Sep. 1962

Kanzlei
11.9.1962
11/9/1962
12.9.62

332:
V 69.